

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Nichtveröffentlichung beziehungsweise Ablehnung der Beantwortung von Kleinen Anfragen aufgrund von Datenschutzvorgaben

Mehrfach hat die Landesregierung in der zurückliegenden 6. Wahlperiode den Landtag darum gebeten, aus datenschutzrechtlichen Gründen von einer Veröffentlichung von Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen oder Teilen davon abzusehen oder eine Beantwortung mit Blick auf das datenschutzrechtliche Antwortverweigerungsrecht aus Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen abgelehnt. Nach Einschätzung des Fragestellers war dies insbesondere bei solchen Anfragen der Fall, die politisch brisant erschienen; aus derartigen nicht öffentlichen Antworten sind allerdings weder Namen noch direkte Bezüge zu Personen erkennbar gewesen. Der Fragesteller konnte sich jedoch teilweise des Eindrucks nicht erwehren, dass die Landesregierung datenschutzrechtliche Gründe auch dann angeführt hat, wenn Antworten auch aus anderen Gründen für die Öffentlichkeit unzugänglich bleiben sollten.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/259** vom 28. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. März 2020 beantwortet:

1. In wie vielen Fällen wurde der Landtag in der zurückliegenden 6. Wahlperiode gebeten, von einer Veröffentlichung einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage vollständig oder teilweise mit Bezug auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen abzusehen, und welche Antworten der Landesregierung betraf dies?

und

2. In wie vielen Fällen hat die Landesregierung in der zurückliegenden 6. Wahlperiode die Beantwortung Kleiner Anfragen unter Bezugnahme auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vollständig oder teilweise abgelehnt und welche Antworten der Landesregierung betraf dies?

Antwort:

Frage 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet. In der 6. Legislaturperiode ebenso wie zuvor war es in einer Reihe von Fällen geboten, dass die Landesregierung mit Rücksicht auf die Interessen Dritter von der Beantwortung parlamentarischer Anfragen abgesehen oder den Landtag gebeten hat, Antworten oder Teile davon nicht zu veröffentlichen. In der Regel bezog sich dies auf einzelne Teilaspekte der Anfragen. Statistisches Material im Sinne der Fragestellung liegt der Landesregierung jedoch nicht vor.

3. Welche genauen Gründe haben aus Sicht der Landesregierung gerechtfertigt, die Beantwortung von Kleinen Anfragen vollständig oder teilweise abzulehnen oder den Landtag zu bitten, von einer Veröffentlichung vollständig oder teilweise abzusehen?

und

5. Nach welchen Kriterien trifft die Landesregierung ihre Abwägungsentscheidung zwischen dem verfassungsrechtlichen Fragerecht der Abgeordneten und der dazu korrespondierenden Antwortpflicht der Landesregierung auf der einen und dem verfassungsrechtlichen Antwortverweigerungsrecht der Landesregierung auf der anderen Seite (insbesondere mit Blick auf die Geltendmachung entgegenstehender datenschutzrechtlicher Gründe)?

Antwort:

Frage 3 und Frage 5 werden im Zusammenhang beantwortet. Das parlamentarische Fragerecht ist auf Öffentlichkeit angelegt. Deren hohe Bedeutung im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle hat die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung wiederholt betont und sie wird von der Landesregierung vollumfänglich respektiert. Die Thüringer Verfassung trägt mit Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 jedoch auch berechtigten Interessen Dritter, insbesondere den Grundrechten Betroffener, Rechnung und räumt der Landesregierung Antwortverweigerungsrechte ein. Insbesondere soweit Datenschutzinteressen betroffen sind, kann auch eine Verpflichtung bestehen, die Antwort zu verweigern. Dabei hat die Landesregierung auch zu beachten, dass Privatpersonen nicht das Objekt parlamentarischer Kontrolle sein können.

Die Landesregierung wägt die Interessen Dritter gegen das parlamentarische Kontrollinteresse ab und prüft, ob es Formen der Informationsvermittlung gibt, die geeignet sind, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu befriedigen bzw. ob eine Beantwortung unter Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Vorkehrungen parlamentarischer Geheimhaltung, möglich ist. Die an den Landtag gerichtete Bitte um Nichtveröffentlichung kann ein Weg sein, der es der Landesregierung erlaubt, parlamentarische Anfragen unter gleichzeitiger Wahrung von Schutzinteressen zu beantworten. Die Abwägung muss die Besonderheiten jedes konkreten Einzelfalls berücksichtigen.

Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Konkret macht die Landesregierung daher von der Bitte um Nichtveröffentlichung vor allem dann Gebrauch, wenn parlamentarische Anfragen sich auf konkrete, unter Umständen identifizierbare Personen beziehen. Auch soweit ein räumlich eng begrenzter Sachverhalt oder eine nur geringe Anzahl von Fällen die Befürchtung zulassen, dass die einzelnen Betroffenen anhand der mitgeteilten oder anderweitig leicht zugänglichen Daten identifizierbar sind, können diese Datenschutzvorkehrungen angezeigt sein. Beispielhaft seien die Antworten auf Kleine Anfrage 6/3996 und Kleine Anfrage 6/4133 genannt.

Auch laufende strafrechtliche Ermittlungen sind aus Datenschutzgründen aufgrund entgegenstehender Zwecke des Strafverfahrens und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) ein häufiger Grund, von der Beantwortung parlamentarischer Anfragen (teilweise) abzusehen.

Darüber hinaus waren zum Beispiel schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Privatunternehmen Anlass zur Nichtbeantwortung oder zur Bitte um Nichtveröffentlichung.

4. Wer kann auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Verbindlichkeit prüfen beziehungsweise feststellen, ob die Voraussetzungen des Artikels 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vorliegen, soweit die Landesregierung die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vollständig oder teilweise ablehnt oder den Landtag bittet, von einer Veröffentlichung vollständig oder teilweise abzusehen? Wie schätzt die Landesregierung in diesem Zusammenhang das Verhältnis zwischen Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 2 Abs. 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes ein?

Antwort:

Das parlamentarische Fragerecht ist in Artikel 67 und Artikel 53 Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich verankert. Die rechtlichen Grundlagen, auf die sich eine Nichtbeantwortung stützen kann, können vielfältig sein. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz seien das Grundrecht der infor-

mationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG, das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 6 Abs. 2 Verfassung des Freistaats Thüringen, die Verordnung (EU) 2016/679 sowie § 2 Abs. 7 und 8 ThürDSG hervorgehoben.

Die Landesregierung und der Landtag haben diese Bestimmungen anzuwenden und ggf. so abzuwägen, dass die Grundrechte Dritter und das Informationsinteresse des Fragestellers im Wege der praktischen Konkordanz zum Ausgleich gebracht werden. Soweit die Darlegungen der Landesregierung zur Nichtbeantwortung einer parlamentarischen Anfrage dem Fragesteller nicht plausibel sind, hat er die Möglichkeit, nach Artikel 67 Abs. 3 S. 2 eine Begründung zu verlangen. Verbindliche Entscheidungen über die Auslegung der Verfassung des Freistaats Thüringen stehen dem Thüringer Verfassungsgerichtshof zu.

Im Verhältnis zu den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes ist Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen als Verfassungsnorm höherrangiges Recht.

In Vertretung

Krückels
Staatssekretär